



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1079 Datum: 10.12.2015

Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Hohenheim



Zweite geänderte Fassung vom 10.12.2015

Auf Grund von § 65a Abs. 1 S. 1, Abs. 5 S. 2 bis 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), sowie § 3 Abs. 3, § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Hohenheim (OrgS) vom 24. Januar 2013 (Amtliche Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 870 vom 24. Januar 2013) hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft der Universität Hohenheim am 08. Januar 2015 die erste geänderte Fassung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Hohenheim beschlossen. Das Rektorat der Universität Hohenheim hat diese Beitragsordnung am 09. Januar 2015 gemäß § 65b Abs. 6 S. 3 LHG genehmigt.

Auf dieser Grundlage hat das Studierendenparlament die zweite geänderte Fassung am 10.12.2015 beschlossen.

Das Rektorat der Universität Hohenheim hat per Eilentscheidung diese zweite geänderte Fassung der Beitragsordnung am 18.12.2015 gemäß § 65b Abs.6 S.3 LHG genehmigt.

§ 1 Beitragszweck

Die Verfasste Studierendenschaft (Studierendenschaft) der Universität Hohenheim hat als eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und Gliedkörperschaft der Universität Hohenheim unbeschadet der Zuständigkeit der Universität Hohenheim und des Studierendenwerks Tübingen-Hohenheim gemäß § 65 Absatz 2 LHG die folgenden Aufgaben:

1. Die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden
2. Die Mitwirkung an den Aufgaben der Universität Hohenheim nach den §§ 2 bis 7 LHG
3. Die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden
4. Die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft
5. Die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden
6. Die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen
Um diese Aufgaben erfüllen zu können, erhebt die Studierendenschaft der Universität Hohenheim gemäß § 65a Absatz 5 Sätze 2 bis 5 LHG von den Studierenden der Universität Hohenheim Beiträge nach Maßgabe dieser Beitragsordnung.

§ 2 Beitragspflicht

(1) Die Studierendenschaft der Universität Hohenheim erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben von allen immatrikulierten Studierenden (§ 60 Absatz 1 Satz 1 LHG) und immatrikulierten Promovierenden (§ 38 Absatz 5 Satz 1 LHG) der Universität Hohenheim (Studierende) einen Studierendenschaftsbeitrag.

Der Beitragspflicht unterliegen auch die vom Studium beurlaubten Studierenden.

(2) Der Beitrag ist pro Semester zu zahlen.

(3) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind befristet eingeschriebene Studierende im Sinne von § 60 Absatz 1 Satz 5 LHG sowie Studierende mit Flüchtlingsstatus gemäß § 3 Abs. 1 Asylgesetz.

§ 3 Beitragshöhe

(1) Der von den immatrikulierten Studierenden und immatrikulierten Promovierenden der Universität Hohenheim ab dem Sommersemester 2016 zu zahlende Studierendenschaftsbeitrag beträgt 10,00 Euro für jedes Semester.

(2) Der Studierendenschaftsbeitrag kann nicht erlassen, nicht ermäßigt und nicht gestundet werden.

§ 4 Fälligkeit des Beitrags, Einzug und Rechtsfolgen nicht fristgerechter Zahlung des Beitrags

(1) Die Studierendenschaftsbeiträge für bevorstehende Semester werden mit Beginn der von der Universität Hohenheim für Immatrikulation oder Rückmeldung festgesetzten Frist fällig, ohne dass es eines Beitragsbescheides bedarf, und sind innerhalb dieser Frist gemäß § 65a Absatz 5 Satz 5 LHG an die Universität Hohenheim zu zahlen, die diese Beiträge an die Studierendenschaft abführt.

(2) Die Universität Hohenheim muss die Immatrikulation gemäß § 60 Absatz 2 Nr. 8 LHG einer Person versagen, die den fälligen Studierendenschaftsbeitrag nicht innerhalb der von der Universität Hohenheim für die Immatrikulation festgesetzten Frist an die Universität bezahlt hat.

(3) Studierende sind von der Universität Hohenheim gemäß § 62 Absatz 2 Nr. 4 LHG von Amte wegen zu exmatrikulieren, wenn sie den Studierendenschaftsbeitrag trotz Mahnung und Androhung von Exmatrikulation nach Ablauf der für die Zahlung gesetzten Frist nicht gezahlt haben.

§ 5 Nachweis gegenüber der Universität Hohenheim

Die Zahlung des Studierendenschaftsbeitrags ist auf Verlangen des Allgemeinen Studierendenausschusses der Studierendenschaft der Universität Hohenheim und/oder der Universität Hohenheim diesen gegenüber nachzuweisen.

§ 6 Erstattungen des Beitrags

Bei einer Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit an der Universität Hohenheim ist der Studierendenschaftsbeitrag den Studierenden auf Antrag für dieses Semester zu erstatten; im Übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung. Die Rückerstattung wird in diesen Fällen durch das Finanzreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses der Studierendenschaft der Universität Hohenheim veranlasst.

§ 7 Änderung der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung kann gemäß § 19 Absatz 2 OrgS durch Beschluss des Studierendenparlaments der Studierendenschaft der Universität Hohenheim geändert werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft. Der Studierendenschaftsbeitrag ist erstmals mit der Immatrikulation oder Rückmeldung zum Sommersemester 2016 an die Universität Hohenheim zu bezahlen.

Stuttgart, den 15. Dezember 2015

gez.

Erdal Senel

Vorsitzender des Studierendenparlaments